

§ 31**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Laufbahnverordnung der Polizei vom 20. März 2018 (GV. NRW. S. 1 179) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4.6.2021

Der Minister des Innern

Herbert Reul

– GV. NRW. 2021 S. 684

2035

Gesetz**zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwaltegesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwaltegesetzes

Vom 1. Juni 2021

Artikel 1**Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 3 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.
2. Dem § 37 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Erfolgt eine Beschlussfassung des Personalrats gemäß § 33 Absatz 3, stellt die vorsitzende Person vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder fest und trägt sie in die Anwesenheitsliste ein.“

Artikel 2**Änderung des Landesrichter- und Staatsanwaltegesetzes**

In § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 des Landesrichter- und Staatsanwaltegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GV. NRW. S. 290) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin Laschet

Der Minister des Innern

Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration sowie

Für den Minister der Finanzen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz

Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr

Hendrik Wüst

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Stephan Holthoff-Pförtner

– GV. NRW. 2021 S. 690

29

Gesetz**zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 für das Land Nordrhein-Westfalen (Zensusgesetz 2022-Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2022 AG NRW)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 für das Land Nordrhein-Westfalen (Zensusgesetz 2022-Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2022 AG NRW)

Vom 1. Juni 2021

§ 1**Überörtliche Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022**

(1) Zuständige Stelle für die Vorbereitung und Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung nach dem Zensusgesetz 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist, und oberste Erhebungsstelle ist der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „IT.NRW – Statistisches Landesamt“ genannt). IT.NRW – Statistisches Landesamt – führt den Zensus 2022 nach den Bestimmungen des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist, und des Zensusgesetzes 2022 in Nordrhein-Westfalen durch, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) IT.NRW – Statistisches Landesamt – stellt die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit, soweit diese nicht nach § 2 Absatz 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 durch das Statistische Bundesamt zur Verfügung gestellt werden.

(3) IT.NRW – Statistisches Landesamt – trifft die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

IT.NRW – Statistisches Landesamt – stellt die durch den Zensus 2022 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest. Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden nach Satz 1 erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber jeder Gemeinde. Ein Rechtsbehelf hiergegen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3

Örtliche Durchführung des Zensus 2022

(1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2022 obliegt

1. den kreisfreien Städten,
2. den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden und
3. der Städteregion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet, § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen nehmen die Aufgaben nach Absatz 1 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen ein und bestellen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Erhebungsbeauftragten.

(3) Kreisfreie Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen können die Aufgaben nach Absatz 1 gemeinsam wahrnehmen, sofern die Entfernung zur Erhebungsstelle dadurch nicht unverhältnismäßig vergrößert wird. Große kreisangehörige Städte können sich im Einvernehmen mit dem Kreis verpflichten, die Aufgaben nach Absatz 1 anstelle des Kreises für die kreisangehörigen Gemeinden durchzuführen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Erhebungsstellen unterstützen die für ihr Gebiet zuständige Erhebungsstelle bei Bedarf bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4

Sonderaufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die örtlichen Erhebungsstellen führt IT.NRW – Statistisches Landesamt. Oberste Aufsichtsbehörde ist die für die amtliche Statistik zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen. Sie können besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten einer Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2022 nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(3) Das Weisungsrecht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Einrichtung der Erhebungsstellen,
2. die Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten der Erhebungsstellen und der Transportwege,

3. die Bestellung der Erhebungsbeauftragten und ihren Einsatz,
4. die Einhaltung des Erhebungsprogramms,
5. die Sicherung der Erhebungsunterlagen,
6. die Datenübermittlung,
7. die Meldetermine und
8. die Behandlung der erhobenen Merkmale.

(4) Hinsichtlich der Anordnung von Vorbereitungsmaßnahmen gilt das Aufsichts- und Weisungsrecht direkt gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten, wenn oder soweit örtliche Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind.

§ 5

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Bei der Erhebung der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 des Zensusgesetzes 2022 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an IT.NRW – Statistisches Landesamt.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen zur Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 des Zensusgesetzes 2022 und die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach den §§ 14 und 17 des Zensusgesetzes 2022 durch. Dabei haben sie insbesondere

1. die Erreichbarkeit für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
 2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Bezirken),
 3. die Vorbegehung der Anschriften mit Sonderbereichen zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
 4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
 5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbefragter zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
 6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
 7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen und zu berichtigen,
 8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicher zu stellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
 9. die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung durch IT.NRW – Statistisches Landesamt – bereitzustellen,
 10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen und
 11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen und auszus zahlen.
- (3) Die Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22 des Zensusgesetzes 2022 können im Einzelfall auf die örtlichen Erhebungsstellen übertragen werden. Die Ergebnisse sind an IT.NRW – Statistisches Landesamt – zu übermitteln.

§ 6

Prüfung von Daten zur Vorbereitung der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen

Zur Vorbereitung der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 14 des Zensusgesetzes 2022 über-

mittelt IT.NRW – Statistisches Landesamt – bei Bedarf an die Gemeinden Anschriften mit Sonderbereichen. Die Gemeinden prüfen die Daten auf Vollständigkeit und übermitteln die Ergebnisse der Prüfung an IT.NRW – Statistisches Landesamt.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2021 S. 690

§ 7

Übermittlung von kleinräumigen Gliederungen

Die Gemeinden können IT.NRW – Statistisches Landesamt – kleinräumige Gliederungssysteme auf Blockseite, Block und Gemeindeteil übermitteln. Vorgaben zum Aufbau des Datensatzes und zu seiner technischen Übermittlung werden von IT.NRW – Statistisches Landesamt – bereitgestellt. IT.NRW kann mit einmaliger Zustimmung der Gemeinde die kleinräumigen Gliederungssysteme für eigene Auswertungen und Veröffentlichungen auf Basis der Ergebnisse des Zensus 2022 nutzen.

§ 8

Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen sowie der Städteregion Aachen für die mit diesem Gesetz verbundenen Belastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 47 116 088 Euro. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die voraussichtlichen Fallzahlen, den Arbeitsaufwand sowie den Sachaufwand in den örtlichen Erhebungsstellen. Auf der Basis der Fallzahlen errechnet sich der relative Anteil der Kosten je Aufgabe, der Sachaufwand ist entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, berechnet. Die Ermittlungen zur Kostenschätzung und der Verteilschlüssel sind als Anlage beigefügt (Anlagen 1 bis 5).

(2) Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Absatz 1 erfolgt in 2 Teilbeträgen. Zum ersten Tag des Monats, der dem Zensusstichtag nach dem Zensusgesetz 2022 vorangeht, erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 Prozent des in der Anlage 5 jeweils ausgewiesenen Betrages der Kosten der Erhebungsstellen insgesamt, die Restzahlung nach Feststellung der tatsächlichen Fallzahlen. Das für die amtliche Statistik zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Endrechnung anhand der tatsächlichen Fallzahlen zu erstellen und auf dieser Basis die Auszahlung zu veranlassen. Die Restzahlung erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung. War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, so sind die zu viel bezahlten Beträge an das Land zurückzuzahlen.

(3) Die Kosten der Datenübermittlungen an IT.NRW – Statistisches Landesamt – und an das Statistische Bundesamt werden nicht erstattet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin Laschet

Der Minister des Innern

Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration sowie

Für den Minister der Finanzen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Kalkulation Erhebungsstellen Zensus 2022					
NRW	Personalausgaben in EUR		Netto-Arbeitsstunden je Monat	Stand	
	gemittelter Stundensatz				
	51,80 €		119,25		23.02.2021
Arbeitsgang	Fallzahl	Personal			Ausgaben
		Aufwand/Fall	Aufwand gesamt		
		Minuten bzw. EUR	Arbeitsmonate	Arbeitsstd.	EUR
1 Vorbereitung					
1.1 Personalausgaben	2 844	960	382	45 505	2 357 151 €
Personalausgaben insgesamt	2 844		382	45 505	2 357 151 €
1.2 Sachausgaben					
Sachausgaben insgesamt					- €
Vorbereitung insgesamt					
2 Postalische Gebäude- und Wohnungszählung					
2.1 Personalausgaben	3 792 814				
2.1.1 Feststellung der Auskunftspflicht	417 210	10	583	69 535	3 601 909 €
2.1.2 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	1 467	120	25	2 934	151 981 €
2.1.3 Organisations- und Verwaltungsaufgaben rund um die Klärung von Problemfällen	440 000	12	738	88 000	4 558 400 €
Personalausgaben insgesamt			1 346	160 469	8 312 290 €
2.2 Sachausgaben					
Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten (EB) - Ersatzvornahmen	440 000	15 €			6 600 000 €
Sachausgaben insgesamt					6 600 000 €
Postalische Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt					
3 Haushaltstichprobe					
3.1 Personalausgaben	1 371 000				
3.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	9 140	120	153	18 280	946 904 €
3.1.2 Vorbereitung der Erhebung	68 550	10	96	11 425	591 815 €
3.1.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren	1 216 763	1	170	20 279	1 050 472 €
3.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	685 500	2	192	22 850	1 183 630 €
3.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	150 810	5	105	12 568	650 997 €
3.1.5.1 Telefon-Interview (CATI)	137 100	10	192	22 850	1 183 630 €
3.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	68 550	3	29	3 428	177 545 €
Personalausgaben insgesamt			937	111 679	5 784 992 €
3.2 Sachausgaben					
Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)	685 500	0,90 €			616 950 €
Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)	531 263	1,55 €			823 457 €
Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten					- €
EB-Vergütung je Auskunftspflichtigem	1 365 270	8,65 €			11 804 096 €
Sachausgaben insgesamt					13 244 503 €
Haushaltstichprobe insgesamt					
4 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen					
4.1 Personalausgaben					
4.1.1 Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften					
4.1.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	10 725	120	180	21 450	1 111 110 €
4.1.1.2 Vorbereitung der Erhebung	10 725	20	30	3 575	185 185 €
4.1.1.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren	4 156	1	1	69	3 588 €
4.1.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	10 725	2	3	358	18 519 €
4.1.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	1 180	10	2	197	10 185 €
4.1.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	10 725	3	4	536	27 778 €
4.1.2 Erhebung in Wohnheimen					
4.1.2.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	580	120	10	1 160	60 088 €
4.1.2.2 Vorbereitung der Erhebung	4 343	20	12	1 448	74 991 €
4.1.2.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren	77 090	1	11	1 285	66 554 €
4.1.2.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	86 862	1	12	1 448	74 991 €
4.1.2.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	9 555	5	7	796	41 245 €
4.1.2.6 Telefon-Interview (CATI)	8 686	10	12	1 448	74 991 €
4.1.2.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	4 343	3	2	217	11 249 €
Personalausgaben insgesamt			285	33 986	1 760 473 €
4.2 Sachausgaben					
Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)		0,90 €			1 931 €
Gemeinschaftsunterkünfte	2 145				
Wohnheime	43 431	0,90 €			39 088 €
Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)					
Gemeinschaftsunterkünfte	2 011	1,55 €			3 117 €
Wohnheime	33 659	1,55 €			52 171 €
Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten - Gemeinschaftsunterkünfte					
EB-Vergütung je Gemeinschaftsunterkunft	10 725	15 €			160 875 €
Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten - Bewohner in Wohnheimen					
Vergütungspauschale je Erhebungsbeauftragtem	580	937 €			543 460 €
Sachausgaben insgesamt					800 642 €
Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen insgesamt					
5 Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung (eüPL)					
5.1 Personalausgaben	116 963	15	245	29 241	1 514 671 €
Personalausgaben insgesamt	116 963	15	245	29 241	1 514 671 €
5.2 Sachausgaben					
Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten (EB)	116 963	15 €			1 754 445 €
Sachausgaben insgesamt					1 754 445 €
Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung (eüPL) insgesamt					
6 Wiederholungsbefragung					
6.1 Personalausgaben	58 314				
6.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	389	120	7	778	40 276 €
6.1.2 Vorbereitung der Erhebung	2 916	10	4	486	25 172 €
6.1.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren	37 175	1	5	620	32 095 €
6.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	29 157	2	8	972	50 345 €
6.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	6 415	5	4	535	27 690 €
6.1.5.1 Telefon-Interview (CATI)	1 458	10	2	243	12 586 €
6.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	2 916	3	1	146	7 552 €
Personalausgaben insgesamt			32	3 778	195 716 €
6.2 Sachausgaben					
Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)	14 579	0,90 €			13 121 €
Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)	22 597	1,55 €			35 025 €
Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten					
EB-Vergütung je Auskunftspflichtigem	58 314	6,24 €			363 858 €
Sachausgaben insgesamt					412 003 €
Wiederholungsbefragung insgesamt					
7 Sachausgaben für Büroarbeitsplätze					
7.1 Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz inkl. informationstechnischer Unterstützung					1 992 529 €
7.2 Sachausgaben für die Abschottung der Erhebungsstelle					1 494 397 €
Sachausgaben für Büroarbeitsplätze insgesamt					
8 Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen					
8.1 Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen					704 000 €
Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen insgesamt					
9 Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände					
9.1 Durch die Verschiebung des Zensusstichtags bedingte Zusatzaufwände					188 276 €
Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände insgesamt					
GESAMTERGEBNISSE					
Zensus 2022 - Ausgaben der Erhebungsstellen					
Personalausgaben					19 925 292 €
Sachausgaben (aufgabengebunden)					22 811 594 €
Ausgaben für Büroarbeitsplätze, Abschottung der Erhebungsstellen und Corona-Schutzmaßnahmen					4 190 926 €
Sachausgaben insgesamt					27 007 812 €
Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände					188 276 €
Zensus 2022 - Ausgaben der Erhebungsstellen insgesamt					
47 116 088 €					

Anlage 2

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

(Stand 25.01.2021)

Aufbau

Die Kalkulation der Kosten der kommunalen Erhebungsstellen vollzieht sich in folgenden Schritten:

1. Erhebungsstellenkonzept als Kalkulationsbasis

Basis der Kalkulation bildet das Erhebungsstellenkonzept. Dabei wird zugrunde gelegt, dass bei den 22 kreisfreien Städten und 31 Kreisen (einschließlich der Städteregion Aachen) je eine Erhebungsstelle eingerichtet wird, sodass insgesamt 53 kommunale Erhebungsstellen für die örtliche Durchführung des Zensus 2022 verantwortlich sind.

2. Ermittlung des Mengengerüsts der durch die Erhebungsstellen zu bearbeitenden Fallzahlen in pauschalierter Form

Die Ermittlung des Mengengerüsts erfolgte einheitlich für alle 53 Erhebungsstellen in NRW. Berechnungen zum Zensus 2011 und zum Zensus 2022 haben ergeben, dass eine separate Ermittlung der Mengengerüste für kreisfreie Städte und Kreise nicht zu wesentlichen Unterschieden führt und deshalb keinen umfassenden Mehrwert für alle Erhebungsstellen bietet.

Basis für die Ermittlung des genannten Mengengerüsts sind

- o amtliche Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung und der Gebäude- und Wohnungsfortschreibung;
- o gesetzliche Festlegungen und deren fachliche Umsetzung (Stichprobenumfang);
- o Erfahrungswerte aus dem Zensus 2011.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

3. Ausgabenarten

Bei der Berechnung der Ausgaben der kommunalen Erhebungsstellen werden folgende Ausgabenarten zu Grunde gelegt:

- Personalausgaben,
- aufgabenspezifischer Sachaufwand,
- Sachaufwand für Büroarbeitsplätze.

Personalausgaben und aufgabenspezifischer Sachaufwand werden differenziert nach Teilaufgaben des Zensus 2022 (z. B. Aufgaben im Rahmen der Haushaltsstichprobe, Aufgaben im Bereich der Gebäude- und Wohnungszählung) berechnet.

Die Ausgaben für die Einrichtung und den Betrieb einer Erhebungsstelle sind in der gesonderten Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze gem. § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG in Höhe von 10 Prozent des Personalaufwands enthalten.

Personalausgaben:

- Ermittlung eines gemittelten Stundensatzes

Für verantwortliche Aufgaben der Organisation und Anleitung der Beschäftigten der Erhebungsstelle und der Erhebungsbeauftragten sowie der Überwachung der Erhebung werden die Personalkosten einer E11-Kraft lt. KGSt¹ zzgl. 5 % Zuschlag für erwartete Tarifentwicklungen bis 2022 in Höhe von 84.735 EUR/Jahr angesetzt. Für einfachere Tätigkeiten werden Personalkosten der Entgeltgruppe E8 lt. KGSt zzgl. 5 % Zuschlag für erwartete Tarifentwicklungen bis 2022 in Höhe von 58.170 EUR/Jahr zugrunde gelegt. Die Kostensätze werden gewichtet, um einen gemeinsamen durchschnittlichen Stundensatz für höher und niedriger eingruppierte Beschäftigte zu ermitteln: Die Personalkosten der Entgeltgruppe E11 werden mit 60 % gewichtet und die Personalkosten der Entgeltgruppe E8 fließen zu 40 % in den gewichteten Mittelwert ein.

¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden: KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGSt-Bericht Nr. 7/2020 (Kosten eines Arbeitsplatzes – Stand 2020/2021), S. 25.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Durchschnittlich werden somit Kosten in Höhe von rd. 74.109 EUR/Jahr kalkuliert. Unter der Annahme einer Bruttoarbeitszeit von 1.590 Stunden pro Jahr ergibt sich bei Berücksichtigung eines Abzugs von 10 % für personenbezogene Verlust- und Erholungszeiten gemäß KGSt eine Nettoarbeitszeit von 119,25 Stunden pro Monat.² Daraus folgt ein durchschnittlicher Stundensatz von 51,80 EUR. Dieser Wert wird im Kalkulationsschema (Anlage 1 ZensG 2022 AG NRW) für die Berechnung der Personalaufwände in den Erhebungsstellen angesetzt.

Die einzelnen Positionen und Aufwände je Fall werden im Folgenden erläutert.

² Vgl. hierzu: KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGSt-Bericht Nr. 15/2015 (KGSt-Normalarbeitszeit), S. 16 u. S. 19.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Die Positionen im Einzelnen

1 Vorbereitung

1.1 Personalausgaben

Unter dieser Position wird die Einarbeitung der Beschäftigten der Erhebungsstellen vor der eigentlichen Aufnahme der Tätigkeit berücksichtigt. Aufgaben, die wahrgenommen werden, sind z. B. die Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Statistischen Ämter der Länder, Einarbeitung in die Thematik Zensus 2022 („Einlesen“), Einarbeitung in die Zensus-EDV (Erhebungsunterstützungsprogramme (EHU) des statistischen Verbunds) sowie die allgemeine Organisation der Erhebungsstelle. Im Kalkulationsschema werden je Arbeitsmonat, der sich aus der Summe der Arbeitsaufwände in den Positionen 2 (Gebäude- und Wohnungszählung) bis 6 (Wiederholungsbefragung) ergibt, zwei Tage (zu je acht Stunden) zu Grunde gelegt. Damit wird auch berücksichtigt, dass der absolute Vorbereitungsaufwand mit der Zahl der Beschäftigten der Erhebungsstelle steigt. Die Summe der Arbeitsmonate wird im Kalkulationsschema unter Position 1 (Vorbereitung) erfasst.

Da der Aufwand für die Gewinnung, Bestellung, Schulung etc. der Erhebungsbeauftragten abhängig von den Fallzahlen der jeweiligen Erhebung ist, erfolgt die Aufwandsberechnung im Kalkulationsschema in den einzelnen Teilerhebungen und nicht unter Position 1 (Vorbereitung).

2 Postalische Gebäude- und Wohnungszählung

Die Aufgaben der Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) sind in Bezug auf die Arbeitsschritte nicht so umfangreich wie die der Haushaltsstichprobe. Aus diesem Grund werden die einzelnen Arbeitsschritte weniger stark untergliedert als beispielsweise bei der Kalkulationsposition zur Haushaltsstichprobe.

2.1 Personalausgaben

2.1.1 Feststellung der Auskunftspflicht

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der GWZ nicht direkt an der Erhebung beteiligt. Sie übernehmen jedoch Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht und der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen. Dies sind z. B. Wohngebäude, zu denen IT.NRW keine Angaben zu Eigentümerinnen und Eigentümern vorliegen, bei denen diese unter der vorliegenden Anschrift nicht bekannt sind oder sonstige Zweifelsfälle (z. B. bei Eigentumswohnungen eine Auskunftspflicht durch

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Eigentümerinnen und Eigentümer, Verwalterinnen und Verwalter oder sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte). Auf den Erfahrungen aus dem Zensus 2011 beruht die Annahme, dass 11 % der Auskunftspflichtigen durch die Erhebungsstelle zu kontaktieren bzw. zu recherchieren sind.

Darüber hinaus hat die Erfahrung aus dem Zensus 2011 gezeigt, dass Auskunftspflichtige die Erhebungsstellen im Rahmen der GWZ nur in seltenen Fällen als Informations- und Servicestelle aufsuchen, um z. B. Hilfestellung beim Ausfüllen des (Online-)Fragebogens zu erhalten. Der damit verbundene Aufwand wird deshalb über die Fallpauschale abgedeckt.

Aufwand: 10 Min. je Fall

2.1.2 *Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten*

Dies umfasst die Organisation von Arbeiten im Zusammenhang mit Erhebungsbeauftragten für Begehungen im Rahmen der GWZ. Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung und Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung. Die Anzahl der jeweils durch die Erhebungsbeauftragten durchführbaren Feststellungen vor Ort hängt von der Verteilung der Gründe für eine Begehung und dem effektiv zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraum ab. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Zensus 2011 werden insgesamt 440.000 Begehungsfälle zugrunde gelegt. Ein/e Erhebungsbeauftragte/r kann der Annahme nach 300 Anschriften begehen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

2.1.3 *Organisations- und Verwaltungsaufgaben rund um die Klärung von Problemfällen*

Entsprechend den Erfahrungen des Zensus 2011 wird die Annahme getroffen, dass 11 % der Anschriften zur Klärung von Problemfällen begangen werden müssen. Hier sind die Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen (z. B. Rückfragen im Rahmen der Plausibilisierung, die sich nicht ohne Hilfe der Erhebungsstellen klären lassen) und Inaugenscheinnahmen durch Begehungen möglich. Da die Begehungen der GWZ von den Erhebungsstellen nicht so aufwändig vorbereitet und bearbeitet werden müssen, wie dies im Rahmen der Stichprobe der Fall ist, werden die Arbeitsschritte, die bei der Stichprobe anfallen, hier in einem Arbeitsschritt zusammengefasst. Dies betrifft z. B.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Organisation und Durchführung der Begehungen, Erfassung der Angaben im System sowie Verpackung und Bereitstellung der Unterlagen zur Abholung durch IT.NRW.

Aufwand: 12 Min. je Klärungsfall

2.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Da die Begehungen von Gebäuden im Rahmen der GWZ nicht vorab postalisch angekündigt werden, entfallen die entsprechenden Portokosten im Vergleich zum Zensus 2011.

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

Es werden je Begehungsfall 15 EUR kalkuliert. Ein Begehungsfall kann ein Gebäude mit einer unbestimmten Anzahl an Wohnungen sein oder aber auch eine einzige Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus.

3 Haushaltsstichprobe ³

3.1 Personalausgaben

3.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, die Bestellung und Verpflichtung, die Verwaltung und die Schulung von Erhebungsbeauftragten sowie die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten und deren Abrechnung. Auf Basis von Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für 150 zu befragende Personen angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

3.1.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle die Stichprobenanschriften sichten, Erhebungsbezirke festlegen, ggf. Vorbegehungen durchführen

³ Ziel-2-Stichprobe ist für große Gemeinden (≥ 10.000 Einwohner) identisch mit der Ziel1-Stichprobe. Für kleine Gemeinden gibt das ZensG 2021 in § 11 Abs. 3, Punkt 2 den Rahmen für die Ziel-2-Stichprobe mit maximal 8 % der Gesamteinwohnerzahl im Durchschnitt über alle kleinen Gemeinden vor. Dies wird durch einen festen Unterauswahlsatz von ca. 35 % des Ziel-1-Auswahlsatzes realisiert.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

und Großanschriften in Erhebungsbezirke einteilen. Die Erhebungsunterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt und übergeben werden.

Aufwand: 10 Min. je Bezirk

3.1.3 *Erinnerungs- und Mahnverfahren*

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben nur ein geringer Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe der folgenden Positionen:

- Versand von IDEV-Kennungen (50 % der Auskunftspflichtigen)
- + Nachversand von angeforderten Papierfragebogen (20 % der Auskunftspflichtigen)
- + Erinnerung (50 % vom Nachversand)
- + 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
- + 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
- + Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

3.1.4 *Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle*

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungslisten der Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Haushalt berechnet.

Aufwand: 2 Min. je Haushalt

3.1.5 *Kontakt mit Auskunftspflichtigen*

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der Haushaltsstichprobe neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2022 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel-2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI – Computer

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Assisted Telephone Interviewing) entgegennehmen und in IDEV erfassen können. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen ihre Angaben mittels CATI melden werden. Darüber hinaus wird den Erfahrungen aus anderen Erhebungen zufolge damit gerechnet, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushalbefragungen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

3.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungslisten, IDEV- und Papierfragebogen zuordnen) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

3.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Terminankündigungskarten werden von den Erhebungsbeauftragten eingeworfen.

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/Druck an (Fallzahlen siehe Position 3.1.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Position 3.1.3).

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Es werden 8,65 EUR je Auskunftspflichtigem veranschlagt.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

4 Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen ⁴

Bei der Durchführung der primärstatischen Erhebungen wird unterschieden zwischen Erhebungen in Wohnheimen und in Gemeinschaftsunterkünften:

Begründung zu § 2 Abs. 3 ZensG 2021:

„Sonderbereiche sind nach Absatz 3 Gemeinschaftsunterkünfte, einschließlich Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime sowie andere vergleichbare sogenannte Sonderfälle.“

Gemeinschaftsunterkünfte sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen üblicherweise keinen eigenen Haushalt führen. Eine eigene Haushaltsführung liegt vor, wenn die Art der Unterbringung ein selbständiges Wirtschaften der Bewohnerinnen und Bewohner ohne dauerhafte Fremdbetreuung oder Fremdversorgung in einer eigenen Wohneinheit voraussetzt. Als Gemeinschaftsunterkünfte erfasst werden beispielsweise – je nach konkreter Beschaffenheit – Internate, Mutter-/Vater-/Kind-Heime, (Not-)Unterkünfte für Wohnungslose, sonstige sozialtherapeutische Unterkünfte, Alten- und Pflegeheime, Heime für Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendheime, Krankenhäuser, Palliativstationen, Hospize, psychiatrische Kliniken, Justizvollzugsanstalten sowie Kasernen der Bundeswehr. Ebenfalls zählen hierzu Gemeinschaftsunterkünfte von Ordensleuten (Klöster), von Flüchtlingen oder der (Bundes-)Polizei.

Wohnheime sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Hierzu können – je nach konkreter Beschaffenheit – beispielsweise Studierendenwohnheime, Arbeiterwohnheime, Wohnheime für Auszubildende und Jugendliche sowie Unterkünfte für Personen, die ein freiwilliges ökologisches, soziales oder diakonisches Jahr absolvieren, zählen.

Darüber hinaus zählen zu den Sonderbereichen auch andere **Sonderfälle**, die weder eine Gemeinschaftsunterkunft noch ein Wohnheim darstellen, jedoch ebenfalls für bestimmte Personengruppen vorgesehen sind und vergleichbare Strukturen aufweisen. Dabei kann es sich insbesondere um Personengruppen handeln, die besonderen Meldepflichten unterliegen (§ 28 BMG für Binnenschiffer und Seeleute) oder einen besonderen Schutzbedarf aufweisen (z. B. Frauenhäuser). Weiterhin gehören zu den Sonderfällen auch Anschriften mit Personen, die von der Meldepflicht befreit sind (§ 26 BMG) und deshalb im Rahmen des Zensus nicht zählungsrelevant sind. Dies betrifft insbesondere Unterkünfte von Soldaten ausländischer Streitkräfte und Wohnraum, der

⁴ Die Ziel-2-Stichprobe ist für große Gemeinden (≥ 10.000 Einwohner) identisch mit der Ziel1-Stichprobe. Für kleine Gemeinden gibt das ZensG 2021 in § 11 Abs. 3, Punkt 2 den Rahmen für die Ziel-2-Stichprobe mit maximal 8 % der Gesamteinwohnerzahl im Durchschnitt über alle kleinen Gemeinden vor. Dies wird durch einen festen Unterauswahlsatz von ca. 35 % des Ziel-1-Auswahlsatzes realisiert.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

ausschließlich dem Personal diplomatischer oder konsularischer Auslandsvertretungen anderer Staaten vorbehalten sind. Diese Anschriften sind für den Zensus 2021 zwar nicht zählungsrelevant. Ihre Erfassung ist aber insoweit erforderlich, als die Einrichtungen gekennzeichnet werden müssen, um sie von den eigentlichen Erhebungseinheiten abgrenzen zu können.

Seniorenwohnanlagen, vorübergehend genutzte Unterkünfte (z. B. Hotels, Winterstandorte von Schaustellern, Wohnungen für Saisonarbeiter, Baucontainer) oder Wohngruppen beziehungsweise Wohngemeinschaften des betreuten Wohnens in gewöhnlichen Wohngebäuden zählen nicht zu den Sonderbereichen.“

4.1 Personalausgaben

4.1.1 Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften

Die Angaben zu Personen in Gemeinschaftsunterkünften werden über die Einrichtungsleitung erhoben. Der Anteil der Sonderanschriften mit Gemeinschaftsunterkünften ist beim Zensus 2022 aufgrund einer anderen Kategorisierung deutlich höher als derjenige der sensiblen Sonderbereiche beim Zensus 2011. Daher ist eine differenziertere Darstellung erforderlich. Soweit sinnvoll werden die Arbeitsschritte analog dem Vorgehen bei der Erhebung an Anschriften mit Wohnheimen untergliedert.

4.1.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen die Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten (Anwerbung, Bestellung und Verpflichtung, Verwaltung, Schulung, Zuordnung zu Erhebungsbezirken, Betreuung, Abrechnung).

Aufwand: 120 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen. Es ist ggf. eine Vorbegehung nötig. Weiterhin müssen die Unterlagen für die Erhebungsbeauftragten zusammengestellt werden.

Aufwand: 20 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Erinnerung, 1. und 2. Mah-

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

nung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe aus:

Versand von IDEV-Kennungen (20 % der Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte)

+ Erinnerung (50 % vom Versand der IDEV-Kennungen)

+ 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)

+ 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)

+ Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

4.1.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungsbezirke zu gewährleisten.

Aufwand: 2 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen (Einrichtungsleitung). Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Falle von Beschwerden o. Ä. Entsprechend den Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushalbefragungen wird geschätzt, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Zudem ist zu erwarten, dass die Anfragen von Einrichtungsleitungen komplexer sind als Anfragen von Auskunftspflichtigen für die Haushalbefragung. Die Bearbeitung wird daher mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Aufwand: 10 Min. je Kontakt

4.1.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fällt die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungsliste und Erfassungsbogen). Als Bezugsgröße werden die Gemeinschaftsunterkünfte angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

4.1.2 Erhebung in Wohnheimen

4.1.2.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten sowie deren Abrechnung. Ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für etwa 150 zu befragenden Personen ist angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

4.1.2.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Erhebungsbezirke Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen. Ggf. ist eine Vorbegehung (z. B. in Studierendenwohnheimen) nötig und die Unterlagen für die Erhebungsbeauftragten müssen zusammengestellt werden. Im Rahmen der Erhebung von Sonderbereichen ist mit einem höheren Anteil an Großgebäuden als in der Haushaltsstichprobe zu rechnen. Aus diesem Grund wird der Aufwand gegenüber der vergleichbaren Position 3.1.2 höher angesetzt.

Aufwand: 20 Min. je Bezirk

4.1.2.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar. Die Fallzahlen werden analog zu den Erinnerungen und Mahnungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe (Position 3.1.3) berechnet.

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

4.1.2.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen sowie Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Person berechnet.

Aufwand: 1 Min. je Person

4.1.2.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2022 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel 2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI) entgegennehmen und in IDEV erfassen. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen ihre Angaben mittels CATI melden werden. Entsprechend der Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen wird geschätzt, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

4.1.2.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Fragebogen und Verteilungslisten) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

4.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Terminankündigungskarten werden von den Erhebungsbeauftragten eingeworfen.

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/ Druck an (Fallzahlen siehe Positionen 4.1.1.3 und 4.1.2.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Positionen 4.1.1.3 und 4.1.2.3).

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten – Gemeinschaftsunterkünfte:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Erhebungen an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften erfolgen über die Einrichtungsleitung. Es werden 15 EUR je Sonderanschrift veranschlagt.

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten – Bewohner in Wohnheimen:

Als Aufwandsentschädigung werden 937 EUR je Erhebungsbeauftragtem veranschlagt. Darin sind die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten.

5 Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung (eüPL)

5.1 Personalausgaben

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die primärstatistischen Rückfragen. Stattdessen findet eine erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung statt. Sofern bei einer solchen erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierung manuelle Abgleiche nötig sind, kann IT.NRW diese Prüffälle zur Klärung an die Erhebungsstellen weiterleiten.

Folgende Prüffälle können die Erhebungsstellen bspw. erreichen:

1. widersprüchliche Erhebungsergebnisse zwischen den Erhebungsteilen,
2. Problemfälle bei der Zusammenfassung von Anschriften zu sogenannten Masteranschriften (Dublettenprüfung/-konflikt und Abgrenzungsproblematiken zwischen Haupt- und Nebenanschrift),
3. Unstimmigkeiten und Zweifelsfälle zwischen amtlichen Gemeindeschlüsseln und Ortsnamen sowie falsch zugewiesene Anschriften,
4. unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen oder Fragebogenausfälle.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Die Erhebungsstelle prüft die vorhandenen Angaben zu den von IT.NRW im Rahmen der eüPL ermittelten unplausiblen Anschriften. Mögliche Arbeitsschritte sind die Vorbereitung und Durchführung einer Begehung durch Erhebungsbeauftragte, die Einarbeitung der Ergebnisse der Vorort-Erkundung und die Entscheidung des Falls mit anschließender Rückübermittlung des Ergebnisses an IT.NRW.

Annahme: 50 % der vom Statistischen Bundesamt an IT.NRW übermittelten Prüfanschriften werden den Erhebungsstellen zur Klärung übergeben.

Aufwand: 15 Min. je Prüfanschrift

5.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Sofern Gebäude zur Klärung von Zweifelsfällen begangen werden, erfolgt dies ohne vorherige Ankündigung persönlich durch den Erhebungsbeauftragten.

Aufwandsentschädigungen der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Erhebungen erfolgen auf Anschriftenebene. Es werden 15 EUR je zu erhebender Anschrift veranschlagt.

6 Wiederholungsbefragung

Das ZensG 2021 sieht in § 22 Abs. 1 vor, dass in der Haushaltsstichprobe und an Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Qualität der ermittelten Einwohnerzahl durchzuführen sind. Die Wiederholungsbefragungen werden gemäß ZensG 2022 AG NRW § 5 Abs. 3 nur im Einzelfall auf die örtlichen Erhebungsstellen übertragen. Der Kalkulation wird trotzdem der gesetzlich vorgesehene Höchstausschlagsatz von 4 % zugrunde gelegt.

6.1 Personalausgaben

6.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, die Bestellung und Verpflichtung, die Verwaltung und die Schulung von Erhebungsbeauftragten sowie die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten und deren Abrechnung.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Auf Basis von Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für 150 zu befragende Personen angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

6.1.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle die Stichprobenanschriften sichten, Erhebungsbezirke festlegen, ggf. Vorbegehungen durchführen und Großanschriften in Erhebungsbezirke einteilen. Die Erhebungsunterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt und übergeben werden.

Aufwand: 10 Min. je Bezirk

6.1.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben nur ein geringer Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe der folgenden Positionen:

Versand von IDEV-Kennungen (25 % der Auskunftspflichtigen)
+ Nachversand von angeforderten Papierfragebogen (20 % der Auskunftspflichtigen)
+ Erinnerung (50 % vom Nachversand)
+ 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
+ 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
+ Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

6.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungslisten der Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Haushalt berechnet.

Aufwand: 2 Min. je Haushalt

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

6.1.5 *Kontakt mit Auskunftspflichtigen*

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2022 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel-2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI) entgegennehmen und in IDEV erfassen können. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen, die nicht gegenüber der/dem Erhebungsbeauftragten Auskunft erteilen, ihre Angaben mittels CATI melden werden. Darüber hinaus wird den Erfahrungen aus anderen Erhebungen zufolge damit gerechnet, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

6.1.6 *Nachbereitung der Erhebungsunterlagen*

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungslisten, IDEV- und Papierfragebogen zuordnen) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

6.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/Druck an (Fallzahlen siehe Position 6.1.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Position 6.1.3).

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Es werden 6,24 EUR je Auskunftspflichtigem veranschlagt.

7 Sachausgaben für Büroarbeitsplätze

Im Kalkulationsschema ist die Summe der berechneten Arbeitsmonate aus den vorangegangenen Positionen Nr. 2 bis Nr. 6 als informative Größe unter Position 1 (Vorbereitung) hinterlegt.

7.1 Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz inkl. informationstechnischer Unterstützung

Entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 erster Halbsatz KonnexAG werden unter dieser Kalkulationsposition 10 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten als Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze angesetzt.

7.2 Sachausgaben für Abschottung der Erhebungsstelle

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Zensus 2011 werden entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz KonnexAG unter dieser Kalkulationsposition 7,5 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten als Sachkostenpauschale für besondere Anforderungen an die Abschottung der Erhebungsstelle angesetzt.

8 Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen

Die Pauschale für Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen umfasst die Ausgaben für Masken für Erhebungsbeauftragte, Handdesinfektionsmittel für Erhebungsbeauftragte und Beschäftigte der Erhebungsstellen, Einmalhandschuhe für Erhebungsbeauftragte und Beschäftigte der Erhebungsstellen, Telearbeitsausrüstung für 50 % der Beschäftigten in Erhebungsstellen, Trennwände zwischen je zwei Beschäftigten der Erhebungsstellen und Flächendesinfektion für Erhebungsstellen.

9 Pandemiebedingte Zusatzaufwände einzelner Kommunen

Die Position umfasst einen Billigkeitsausgleich zur Vermeidung pandemiebedingter Härten von Zusatzaufwänden, die einzelnen Kommunen auf Grund der pandemiebedingten Verschiebung des Zensus 2021 im Rahmen frühzeitiger Maßnahmen zur Durchführung des Zensus entstanden sind bzw. dem Grunde nach fortbestehen. Die hierdurch zu kompensierenden Zusatzaufwände werden insbesondere auf Grund des

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Einzelfallcharakters nicht von den übrigen Pauschalen erfasst und stellen sich als pandemiebedingte Sonderbelastung dar, deren Belastungsausgleich daher im Rahmen eines strengen Maßstabs unter Billigkeitsgesichtspunkten vertretbar und geboten ist.

MODELLRECHNUNG
Kosten der Erhebungsstellen beim Zensus
- Verteilungsschlüssel -

Projektteil Zensus und Aufgaben der Erhebungsstellen	Verteilungsschlüssel		Kosten ¹⁾	
	Art	Stand	in EUR	in % der Gesamtkosten
1. Vorbereitung	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 2-6		2.357.151 €	5,00%
2. Gebäude- und Wohnungszählung	Anzahl Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungsfortschreibung	Gebäude- und Wohnungsfortschreibung 31.12.2019	14.912.290 €	31,65%
3. Haushaltsstichprobe	Stichprobenanteil	Oktober 2019	19.029.495 €	40,39%
4. Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen				
a. Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften	Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	Oktober 2020	1.522.287 €	3,23%
b. Erhebung in Wohnheimen	Anzahl der Bewohner in Wohnheimen	Oktober 2019	1.038.828 €	2,20%
5. Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung	Bevölkerungsstand	Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 31.12.2019	3.269.116 €	6,94%
6. Wiederholungsbefragung	Stichprobenanteil	Oktober 2019	607.719 €	1,29%
7. Sachausgaben für Büroarbeitsplätze	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 1-6		3.486.926 €	7,40%
8. Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 1-6		704.000 €	1,49%
9. Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände	Anteil am Gesamtbetrag der verschiebungsbedingten Zusatzaufwände	Februar 2021	188.276 €	0,40%
Summe			47.116.088 €	100,00%

¹⁾Kosten Stand Februar 2021

MODELLRECHNUNG

Verteilung der Kostenerstattung - Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gem. Verteilungsschlüssel

Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gem. Verteilungsschlüssel		2. Gebäude- und Wohnungszählung		3. Haushaltsstichprobe		4.1 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen I (Gemeinschaftsunterkünfte)		4.2 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen II (Wohnheime)		5. Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung		6. Wiederholungsbefragung		9. Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände	
AGS	Erhebungsstelle	Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungsforschung (Stand 31.12.2019)	Relativer Anteil	Stichprobenanteil zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung (Stand 03/2019) ¹⁾	Relativer Anteil	Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte (Stand 10/2020) ²⁾	Relativer Anteil	Anzahl Bewohner in Wohnheimen (Stand 05/2019) ³⁾	Relativer Anteil	Bevölkerungsstand (Stand 31.12.2019)	Relativer Anteil	Stichprobenanteil zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung (Stand 03/2019) ¹⁾	Relativer Anteil	Verschiebungsbedingter Zusatzaufwand (Stand 02/2021)	Relativer Anteil
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	13	14
05111000	Düsseldorf, Stadt	347 344	3,83	32 178	2,50	204	1,90	1 911	2,20	621 877	3,47	32 178	2,50	34 666 €	18,41
05112000	Duisburg, Stadt	257 931	2,85	25 402	1,97	187	1,74	1 625	1,87	498 686	2,78	25 402	1,97	- €	0,00
05113000	Essen, Stadt	315 607	3,48	29 820	2,32	281	2,62	1 051	1,21	582 760	3,25	29 820	2,32	- €	0,00
05114000	Krefeld, Stadt	120 399	1,33	12 472	0,97	75	0,70	287	0,33	227 417	1,27	12 472	0,97	- €	0,00
05116000	Mönchengladbach, Stadt	138 069	1,52	13 874	1,08	114	1,06	621	0,72	261 034	1,45	13 874	1,08	67 839 €	36,03
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	91 177	1,01	10 245	0,80	46	0,43	191	0,22	170 632	0,95	10 245	0,80	- €	0,00
05119000	Oberhausen, Stadt	110 977	1,22	12 416	0,96	84	0,78	1 003	1,16	210 764	1,17	12 416	0,96	- €	0,00
05120000	Remscheid, Stadt	59 479	0,66	7 421	0,58	88	0,82	48	0,06	111 338	0,62	7 421	0,58	- €	0,00
05122000	Solingen, Stadt	82 868	0,91	8 292	0,64	107	1,00	287	0,33	159 245	0,89	8 292	0,64	27 226 €	14,46
05124000	Wuppertal, Stadt	192 639	2,13	17 583	1,37	146	1,36	1 051	1,21	355 100	1,98	17 583	1,37	- €	0,00
05154000	Kleve, Kreis	147 361	1,63	29 229	2,27	293	2,73	860	0,99	312 465	1,74	29 229	2,27	- €	0,00
05158000	Mettmann, Kreis	247 438	2,73	40 500	3,14	279	2,60	430	0,50	485 570	2,71	40 500	3,14	- €	0,00
05162000	Rhein-Kreis Neuss	218 257	2,41	31 186	2,42	168	1,57	191	0,22	451 730	2,52	31 186	2,42	- €	0,00
05166000	Viersen, Kreis	144 329	1,59	24 102	1,87	159	1,48	430	0,50	298 863	1,67	24 102	1,87	- €	0,00
05170000	Wesel, Kreis	223 902	2,47	36 763	2,85	255	2,38	621	0,72	459 976	2,56	36 763	2,85	- €	0,00
05314000	Bonn, Stadt	174 076	1,92	17 331	1,35	168	1,57	5 447	6,27	329 673	1,84	17 331	1,35	- €	0,00
05315000	Köln, Stadt	563 238	6,22	58 295	4,53	451	4,21	5 590	6,44	1 087 863	6,06	58 295	4,53	- €	0,00
05316000	Leverkusen, Stadt	82 235	0,91	8 760	0,68	54	0,50	96	0,11	163 729	0,91	8 760	0,68	24 635 €	13,08
05334000	Aachen, Städteregion	287 900	3,18	36 599	2,84	326	3,04	5 783	6,66	557 026	3,10	36 599	2,84	- €	0,00
05358000	Düren, Kreis	126 529	1,40	26 500	2,06	147	1,37	585	0,67	264 638	1,47	26 500	2,06	- €	0,00
05362000	Rhein-Erft-Kreis	223 948	2,47	36 643	2,84	173	1,61	1 430	1,65	470 615	2,62	36 643	2,84	- €	0,00
05366000	Euskirchen, Kreis	93 200	1,03	18 076	1,40	205	1,91	520	0,60	193 656	1,08	18 076	1,40	- €	0,00
05370000	Heinsberg, Kreis	121 992	1,35	21 887	1,70	168	1,57	650	0,75	255 555	1,42	21 887	1,70	- €	0,00
05374000	Oberbergischer Kreis	130 989	1,45	27 364	2,12	269	2,51	38	0,04	272 057	1,52	27 364	2,12	- €	0,00
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	140 733	1,55	22 376	1,74	171	1,59	325	0,37	283 271	1,58	22 376	1,74	- €	0,00
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	283 427	3,13	50 821	3,95	411	3,83	2 339	2,69	600 764	3,35	50 821	3,95	- €	0,00
05512000	Boitrop, Stadt	60 061	0,66	6 981	0,54	54	0,50	195	0,22	117 565	0,66	6 981	0,54	- €	0,00
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	139 280	1,54	14 080	1,09	200	1,86	520	0,60	259 645	1,45	14 080	1,09	- €	0,00
05515000	Münster, Stadt	167 443	1,85	15 672	1,22	558	5,20	21 509	24,76	315 293	1,76	15 672	1,22	- €	0,00
05554000	Borken, Kreis	164 585	1,82	33 066	2,57	336	3,13	1 105	1,27	371 339	2,07	33 066	2,57	- €	0,00
05558000	Coesfeld, Kreis	99 253	1,10	21 228	1,65	223	2,08	1 495	1,72	220 586	1,23	21 228	1,65	- €	0,00
05562000	Recklinghausen, Kreis	319 347	3,52	41 979	3,26	335	3,12	455	0,52	614 137	3,42	41 979	3,26	- €	0,00
05566000	Steinfurt, Kreis	202 214	2,23	43 130	3,35	305	2,84	910	1,05	448 220	2,50	43 130	3,35	8 052 €	4,28
05570000	Warendorf, Kreis	128 580	1,42	26 704	2,07	186	1,73	455	0,52	277 840	1,55	26 704	2,07	- €	0,00
05711000	Bielefeld, Stadt	172 507	1,90	16 239	1,26	148	1,38	4 029	4,64	334 195	1,86	16 239	1,26	- €	0,00
05754000	Gütersloh, Kreis	167 089	1,84	29 876	2,32	294	2,74	8 772	10,10	364 938	2,03	29 876	2,32	- €	0,00
05758000	Herford, Kreis	122 996	1,36	20 361	1,58	183	1,71	520	0,60	250 578	1,40	20 361	1,58	- €	0,00
05762000	Höxter, Kreis	68 395	0,75	16 668	1,29	142	1,32	910	1,05	140 251	0,78	16 668	1,29	- €	0,00
05766000	Lippe, Kreis	174 256	1,92	33 380	2,59	262	2,44	1 170	1,35	347 514	1,94	33 380	2,59	- €	0,00
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	148 098	1,63	25 937	2,01	215	2,00	585	0,67	310 409	1,73	25 937	2,01	- €	0,00
05774000	Paderborn, Kreis	145 375	1,60	24 731	1,92	201	1,87	1 105	1,27	307 839	1,72	24 731	1,92	- €	0,00
05911000	Bochum, Stadt	199 204	2,20	18 973	1,47	134	1,25	2 989	3,44	365 587	2,04	18 973	1,47	- €	0,00
05913000	Dortmund, Stadt	318 226	3,51	29 530	2,29	220	2,05	1 300	1,50	588 250	3,28	29 530	2,29	17 361 €	9,22
05914000	Hagen, Stadt	102 871	1,14	10 284	0,80	93	0,87	130	0,15	188 686	1,05	10 284	0,80	- €	0,00
05915000	Hamm, Stadt	86 886	0,96	9 820	0,76	90	0,84	715	0,82	179 916	1,00	9 820	0,76	- €	0,00
05916000	Herne, Stadt	83 795	0,92	8 718	0,68	71	0,66	130	0,15	156 449	0,87	8 718	0,68	8 496 €	4,51
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	173 330	1,91	25 816	2,00	152	1,42	520	0,60	324 106	1,81	25 816	2,00	- €	0,00
05958000	Hochsauerlandkreis	131 888	1,46	24 946	1,94	307	2,86	520	0,60	259 777	1,45	24 946	1,94	- €	0,00
05962000	Märkischer Kreis	212 548	2,35	36 430	2,83	209	1,95	325	0,37	410 222	2,29	36 430	2,83	- €	0,00
05966000	Olpe, Kreis	63 672	0,70	13 165	1,02	107	1,00	38	0,04	133 955	0,75	13 165	1,02	- €	0,00
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	138 198	1,53	25 190	1,96	195	1,82	1 625	1,87	276 944	1,54	25 190	1,96	- €	0,00
05974000	Soest, Kreis	145 069	1,60	28 266	2,19	272	2,54	1 170	1,35	301 785	1,68	28 266	2,19	- €	0,00
05978000	Unna, Kreis	199 123	2,20	30 686	2,38	204	1,90	260	0,30	394 891	2,20	30 686	2,38	- €	0,00
05000000	NRW insgesamt	9 060 333	100	1 287 991	100,00	10 725	100,00	86 862	100,00	17 947 221	100,00	1 287 991	100,00	188.276 €	100,00

MODELLRECHNUNG
Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle

Kostenerstattung je Erhebungsstelle		2. Gebäude- und Wohnungszählung		3. Haushaltstichprobe		4.1 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen I (Gemeinschaftsunterkünfte)		4.2 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen II (Wohnheime)		5. Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung		6. Wiederholungsbefragung		Summe der Kosten aus Positionen 2-6
		Gesamtkosten:		Gesamtkosten:		Gesamtkosten:		Gesamtkosten:		Gesamtkosten:		Gesamtkosten:		
		Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	
AGS	Erhebungsstelle	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	11
05111000	Düsseldorf Stadt	3.83	571.689 €	2.50	475.416 €	1.90	28.955 €	2.20	22.857 €	3.47	113.276 €	2.50	15.183 €	1.227.376 €
05112000	Duisburg Stadt	2.85	424.525 €	1.97	375.303 €	1.74	26.542 €	1.87	19.428 €	2.78	90.836 €	1.97	11.986 €	948.622 €
05113000	Essen Stadt	3.48	519.454 €	2.32	440.577 €	2.62	39.885 €	1.21	12.571 €	3.25	106.151 €	2.32	14.070 €	1.132.708 €
05114000	Krefeld Stadt	1.33	198.163 €	0.97	184.268 €	0.70	10.645 €	0.33	3.429 €	1.27	41.424 €	0.97	5.885 €	443.815 €
05116000	Mönchengladbach Stadt	1.52	227.246 €	1.08	204.982 €	1.06	16.181 €	0.72	7.429 €	1.45	47.548 €	1.08	6.546 €	509.932 €
05117000	Mülheim an der Ruhr Stadt	1.01	150.067 €	0.80	151.365 €	0.43	6.529 €	0.22	2.286 €	0.95	31.081 €	0.80	4.834 €	346.162 €
05119000	Oberhausen Stadt	1.22	182.656 €	0.96	183.441 €	0.78	11.923 €	1.16	12.000 €	1.17	38.391 €	0.96	5.858 €	434.269 €
05120000	Remscheid Stadt	0.66	97.896 €	0.58	109.642 €	0.82	12.491 €	0.06	571 €	0.62	20.280 €	0.58	3.501 €	244.382 €
05122000	Solingen Stadt	0.91	136.391 €	0.64	122.511 €	1.00	15.187 €	0.33	3.429 €	0.89	29.007 €	0.64	3.912 €	310.437 €
05124000	Wuppertal Stadt	2.13	317.062 €	1.37	259.781 €	1.36	20.723 €	1.21	12.571 €	1.98	64.682 €	1.37	8.296 €	683.116 €
05154000	Kleve Kreis	1.63	242.540 €	2.27	431.845 €	2.73	41.588 €	0.99	10.286 €	1.74	56.916 €	2.27	13.791 €	796.966 €
05158000	Mettmann Kreis	2.73	407.255 €	3.14	598.370 €	2.60	39.601 €	0.50	5.143 €	2.71	88.447 €	3.14	19.109 €	1.157.925 €
05162000	Rhein-Kreis Neuss	2.41	359.227 €	2.42	460.759 €	1.57	23.846 €	0.22	2.286 €	2.52	82.283 €	2.42	14.715 €	943.115 €
05166000	Versen Kreis	1.59	237.549 €	1.87	356.096 €	1.48	22.568 €	0.50	5.143 €	1.87	54.438 €	1.87	11.372 €	687.167 €
05170000	Wesel Kreis	2.47	368.518 €	2.85	543.157 €	2.38	36.194 €	0.72	7.429 €	2.56	83.785 €	2.85	17.346 €	1.056.429 €
05314000	Bonn Stadt	1.92	286.510 €	1.35	256.058 €	1.57	23.846 €	6.27	65.142 €	1.84	60.050 €	1.35	8.177 €	699.783 €
05315000	Köln Stadt	6.22	927.026 €	4.53	861.283 €	4.21	64.014 €	6.44	66.857 €	6.06	198.156 €	4.53	27.506 €	2.144.842 €
05316000	Leverkusen Stadt	0.91	135.350 €	0.68	129.425 €	0.50	7.065 €	0.11	1.143 €	0.91	29.824 €	0.68	4.133 €	307.539 €
05334000	Aachen Städteregion	3.18	473.851 €	2.84	540.734 €	3.04	46.272 €	6.66	69.165 €	3.10	101.463 €	2.84	17.289 €	1.248.754 €
05358000	Düren Kreis	1.40	208.253 €	2.06	391.526 €	1.37	20.865 €	0.67	6.994 €	1.47	48.204 €	2.06	12.504 €	688.345 €
05362000	Rhein-Erft-Kreis	2.47	368.593 €	2.84	541.384 €	1.61	24.555 €	1.65	17.097 €	2.62	85.723 €	2.84	17.289 €	1.054.642 €
05366000	Euskirchen Kreis	1.03	153.397 €	1.40	267.065 €	0.91	29.097 €	0.60	6.217 €	1.08	35.275 €	1.40	8.529 €	499.580 €
05370000	Hensberg Kreis	1.35	200.785 €	1.70	323.371 €	1.57	23.846 €	0.75	7.771 €	1.42	46.550 €	1.70	10.327 €	612.650 €
05374000	Oberbergischer Kreis	1.45	215.593 €	2.12	404.291 €	2.51	38.181 €	0.04	457 €	1.52	49.556 €	2.12	12.911 €	720.990 €
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	1.55	231.631 €	1.74	330.595 €	1.59	24.271 €	0.37	3.886 €	1.58	51.598 €	1.74	10.558 €	652.539 €
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	3.13	466.489 €	3.95	750.858 €	3.83	58.337 €	2.69	27.977 €	3.35	109.430 €	3.95	23.979 €	1.437.070 €
05512000	Bothrop Stadt	0.66	98.854 €	0.54	103.141 €	0.50	7.065 €	0.22	2.331 €	0.66	21.415 €	0.54	3.294 €	236.699 €
05513000	Gelsenkirchen Stadt	1.54	229.239 €	1.09	208.026 €	1.86	28.388 €	0.60	6.217 €	1.45	47.296 €	1.09	6.643 €	525.808 €
05515000	Münster Stadt	1.85	275.592 €	1.22	231.547 €	5.20	79.201 €	24.76	257.233 €	1.76	57.431 €	1.22	7.395 €	908.399 €
05554000	Borken Kreis	1.82	270.888 €	2.57	488.535 €	3.13	47.691 €	1.27	13.211 €	2.07	67.640 €	2.57	15.602 €	903.568 €
05558000	Coesfeld Kreis	1.10	163.369 €	1.65	313.634 €	2.08	31.852 €	1.72	17.874 €	1.23	40.180 €	1.65	10.016 €	576.716 €
05562000	Recklinghausen Kreis	3.52	525.609 €	3.26	620.221 €	3.12	47.549 €	0.52	5.440 €	3.42	111.866 €	3.26	19.807 €	1.330.493 €
05566000	Steinfurt Kreis	2.23	332.822 €	3.35	637.227 €	2.84	43.291 €	1.05	10.880 €	2.50	81.644 €	3.35	20.350 €	1.126.213 €
05570000	Warendorf Kreis	1.42	211.628 €	2.07	394.540 €	1.73	26.400 €	0.52	5.440 €	1.55	50.609 €	2.07	12.600 €	701.217 €
05711000	Bielefeld Stadt	1.90	283.927 €	1.26	239.924 €	1.38	21.007 €	4.84	48.183 €	1.86	60.874 €	1.26	7.962 €	961.577 €
05754000	Gütersloh Kreis	1.84	275.010 €	2.32	441.405 €	2.74	41.730 €	10.10	104.914 €	2.03	66.474 €	2.32	14.097 €	943.628 €
05758000	Herford Kreis	1.36	202.438 €	1.58	300.825 €	1.71	25.975 €	0.60	6.217 €	1.40	45.643 €	1.58	9.607 €	590.704 €
05762000	Höxter Kreis	0.75	112.570 €	1.29	246.262 €	1.32	20.155 €	1.05	10.880 €	0.78	25.547 €	1.29	7.865 €	423.279 €
05766000	Lippe Kreis	1.92	286.806 €	2.59	493.175 €	2.44	37.188 €	1.35	13.988 €	1.94	63.300 €	2.59	15.750 €	910.207 €
05770000	Minden-Lübbecke Kreis	1.63	243.753 €	2.01	383.208 €	2.00	30.517 €	0.67	6.994 €	1.73	56.542 €	2.01	12.238 €	733.251 €
05774000	Paderborn Kreis	1.60	239.271 €	1.92	365.390 €	1.87	28.530 €	1.27	13.211 €	1.72	56.073 €	1.92	11.669 €	714.144 €
05911000	Bochum Stadt	2.20	327.867 €	1.47	280.318 €	1.25	19.020 €	3.44	35.748 €	2.04	66.592 €	1.47	8.952 €	738.498 €
05913000	Dortmund Stadt	3.51	523.764 €	2.29	436.293 €	2.05	31.226 €	1.50	15.543 €	3.28	107.151 €	2.29	13.933 €	1.127.910 €
05914000	Hagen Stadt	1.14	169.314 €	0.80	151.942 €	0.87	13.200 €	0.15	1.554 €	1.05	34.369 €	0.80	4.852 €	375.232 €
05915000	Hamm Stadt	0.96	143.005 €	0.76	145.086 €	0.84	12.774 €	0.82	8.549 €	1.00	32.772 €	0.76	4.633 €	346.819 €
05916000	Herne Stadt	0.92	137.917 €	0.68	128.805 €	0.66	10.078 €	0.15	1.554 €	0.87	28.497 €	0.68	4.113 €	310.965 €
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	1.91	285.282 €	2.00	381.420 €	1.42	21.575 €	0.60	6.217 €	1.81	59.036 €	2.00	12.181 €	765.711 €
05958000	Hochsauerlandkreis	1.46	217.073 €	1.94	368.566 €	2.86	43.575 €	0.60	6.217 €	1.45	47.319 €	1.94	11.770 €	694.520 €
05962000	Märkischer Kreis	2.35	349.830 €	2.83	538.237 €	1.95	29.865 €	0.37	3.886 €	2.29	74.723 €	2.83	17.189 €	1.013.530 €
05966000	Olpe Kreis	0.70	104.797 €	1.02	194.507 €	1.00	15.187 €	0.04	457 €	0.75	24.400 €	1.02	6.212 €	345.560 €
05970000	Siegen-Wittgenstein Kreis	1.53	227.458 €	1.96	372.171 €	1.82	27.678 €	1.87	19.428 €	1.54	50.446 €	1.96	11.886 €	709.067 €
05974000	Soest Kreis	1.60	238.767 €	2.19	417.618 €	2.54	38.607 €	1.35	13.988 €	1.68	54.971 €	2.19	13.337 €	777.288 €
05978000	Unna Kreis	2.20	327.734 €	2.38	453.372 €	1.90	28.955 €	0.30	3.109 €	2.20	71.930 €	2.38	14.479 €	899.579 €
05000000	NRW insgesamt	100,00	14.912.290 €	100,00	19.029.495 €	100,00	1.522.287 €	100,00	1.038.828 €	100,00	3.269.116 €	100,00	607.719 €	40.379.735 €

MODELLRECHNUNG
Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle

Kostenerstattung je Erhebungsstelle		1. Vorbereitung		Summe der Kosten aus Positionen 1-6	7. Sachausgaben für Büroarbeitsplätze		8. Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen		9. Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände		Kosten der Erhebungsstellen insgesamt Zensus 2022	Kosten der Erhebungsstellen insgesamt Zensus 2011	Differenz
					Gesamtkosten:		Gesamtkosten:		Gesamtkosten:				
		Schlüssel	Kosten		Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten			
AGS	Erhebungsstelle	12	13	14	15	16	17	18	19	20			
05111000	Düsseldorf Stadt	3,04	71.648 €	1.299.023 €	3,04	105.988 €	3,04	21.399 €	18,41	34.666 €	1.461.076 €	1.044.420 €	416.656 €
05112000	Duisburg Stadt	2,35	55.375 €	1.003.997 €	2,35	81.917 €	2,35	16.539 €	0,00	- €	1.102.452 €	744.645 €	357.808 €
05113000	Essen Stadt	2,81	66.121 €	1.198.829 €	2,81	97.813 €	2,81	19.748 €	0,00	- €	1.316.390 €	1.002.932 €	313.459 €
05114000	Krefeld Stadt	1,10	25.907 €	469.722 €	1,10	38.325 €	1,10	7.738 €	0,00	- €	515.785 €	368.798 €	146.987 €
05116000	Mönchengladbach Stadt	1,26	29.767 €	539.699 €	1,26	44.034 €	1,26	8.890 €	36,03	67.839 €	660.463 €	391.354 €	269.108 €
05117000	Mülheim an der Ruhr Stadt	0,86	20.207 €	366.369 €	0,86	29.892 €	0,86	6.035 €	0,00	- €	402.297 €	299.469 €	102.828 €
05119000	Oberhausen Stadt	1,08	25.350 €	459.619 €	1,08	37.501 €	1,08	7.571 €	0,00	- €	504.691 €	341.490 €	163.201 €
05120000	Remscheid Stadt	0,61	14.266 €	258.647 €	0,61	21.103 €	0,61	4.261 €	0,00	- €	284.011 €	228.278 €	54.733 €
05122000	Solingen Stadt	0,77	18.122 €	328.559 €	0,77	26.807 €	0,77	5.412 €	14,46	27.226 €	388.005 €	245.030 €	142.975 €
05124000	Wuppertal Stadt	1,69	39.877 €	722.992 €	1,69	58.989 €	1,69	11.910 €	0,00	- €	793.892 €	503.740 €	290.152 €
05154000	Kleve Kreis	1,97	46.523 €	843.489 €	1,97	68.821 €	1,97	13.896 €	0,00	- €	926.204 €	809.330 €	116.874 €
05158000	Mettmann Kreis	2,87	67.593 €	1.225.518 €	2,87	99.991 €	2,87	20.188 €	0,00	- €	1.345.697 €	1.209.674 €	136.022 €
05162000	Rhein-Kreis Neuss	2,34	55.054 €	998.169 €	2,34	81.441 €	2,34	16.443 €	0,00	- €	1.096.053 €	901.858 €	194.194 €
05166000	Viersen Kreis	1,70	40.113 €	727.280 €	1,70	59.339 €	1,70	11.980 €	0,00	- €	798.600 €	725.090 €	73.510 €
05170000	Wesel Kreis	2,62	61.669 €	1.118.097 €	2,62	91.226 €	2,62	18.418 €	0,00	- €	1.227.742 €	1.035.761 €	191.981 €
05314000	Bonn Stadt	1,73	40.850 €	740.633 €	1,73	60.429 €	1,73	12.200 €	0,00	- €	813.262 €	538.547 €	274.715 €
05315000	Köln Stadt	5,31	125.204 €	2.270.046 €	5,31	185.214 €	5,31	37.394 €	0,00	- €	2.492.655 €	1.685.738 €	806.917 €
05316000	Leverkusen Stadt	0,76	17.952 €	325.491 €	0,76	26.557 €	0,76	5.362 €	13,08	24.635 €	382.045 €	215.763 €	166.282 €
05334000	Aachen Städteregion	3,09	72.896 €	1.321.650 €	3,09	107.834 €	3,09	21.771 €	0,00	- €	1.451.255 €	1.060.183 €	391.072 €
05358000	Düren Kreis	1,70	40.182 €	728.527 €	1,70	59.441 €	1,70	12.001 €	0,00	- €	799.969 €	675.608 €	124.361 €
05362000	Rhein-Erft-Kreis	2,61	61.564 €	1.116.207 €	2,61	91.072 €	2,61	18.387 €	0,00	- €	1.225.666 €	1.029.722 €	195.944 €
05366000	Euskirchen Kreis	1,24	29.183 €	528.742 €	1,24	43.140 €	1,24	8.710 €	0,00	- €	580.593 €	453.717 €	126.875 €
05370000	Hensberg Kreis	1,52	35.763 €	648.413 €	1,52	52.904 €	1,52	10.681 €	0,00	- €	711.998 €	631.050 €	80.948 €
05374000	Oberbergischer Kreis	1,79	42.087 €	763.077 €	1,79	62.260 €	1,79	12.570 €	0,00	- €	837.907 €	793.702 €	44.205 €
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,62	38.092 €	690.631 €	1,62	56.349 €	1,62	11.377 €	0,00	- €	758.357 €	689.045 €	69.311 €
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	3,56	83.888 €	1.520.958 €	3,56	124.096 €	3,56	25.055 €	0,00	- €	1.670.108 €	1.449.538 €	220.570 €
05512000	Bitburg Stadt	0,59	13.817 €	250.517 €	0,59	20.440 €	0,59	4.127 €	0,00	- €	275.083 €	176.326 €	98.758 €
05513000	Gelsenkirchen Stadt	1,30	30.694 €	556.502 €	1,30	45.405 €	1,30	9.167 €	0,00	- €	611.074 €	437.506 €	173.568 €
05515000	Münster Stadt	2,25	53.027 €	961.427 €	2,25	78.443 €	2,25	15.837 €	0,00	- €	1.055.707 €	682.535 €	373.173 €
05554000	Borken Kreis	2,24	52.745 €	956.314 €	2,24	78.026 €	2,24	15.753 €	0,00	- €	1.050.093 €	834.893 €	215.200 €
05558000	Coesfeld Kreis	1,43	33.666 €	610.382 €	1,43	49.801 €	1,43	10.055 €	0,00	- €	670.238 €	600.928 €	69.310 €
05562000	Recklinghausen Kreis	3,29	77.667 €	1.408.160 €	3,29	114.893 €	3,29	23.196 €	0,00	- €	1.546.249 €	1.297.592 €	248.657 €
05566000	Sterfurt Kreis	2,79	65.742 €	1.191.956 €	2,79	97.252 €	2,79	19.635 €	4,28	8.052 €	1.316.895 €	1.032.665 €	284.230 €
05570000	Warendorf Kreis	1,74	40.933 €	742.151 €	1,74	60.552 €	1,74	12.225 €	0,00	- €	814.928 €	691.601 €	123.328 €
05711000	Bielefeld Stadt	1,64	38.619 €	700.196 €	1,64	57.129 €	1,64	11.534 €	0,00	- €	768.860 €	524.534 €	244.325 €
05754000	Gütersloh Kreis	2,34	55.084 €	998.712 €	2,34	81.485 €	2,34	16.452 €	0,00	- €	1.096.650 €	877.854 €	218.795 €
05758000	Herford Kreis	1,46	34.482 €	625.186 €	1,46	51.009 €	1,46	10.299 €	0,00	- €	686.494 €	578.929 €	107.566 €
05762000	Horster Kreis	1,05	24.709 €	447.988 €	1,05	36.552 €	1,05	7.380 €	0,00	- €	491.919 €	403.883 €	88.036 €
05766000	Lippe Kreis	2,25	53.133 €	963.340 €	2,25	78.599 €	2,25	15.869 €	0,00	- €	1.057.808 €	895.004 €	162.805 €
05770000	Minden-Lübbecke Kreis	1,82	42.803 €	776.054 €	1,82	63.319 €	1,82	12.784 €	0,00	- €	852.157 €	725.962 €	126.194 €
05774000	Paderborn Kreis	1,77	41.688 €	755.832 €	1,77	61.669 €	1,77	12.451 €	0,00	- €	829.951 €	664.262 €	165.689 €
05911000	Bochum Stadt	1,83	43.109 €	781.607 €	1,83	63.772 €	1,83	12.875 €	0,00	- €	858.254 €	691.425 €	166.829 €
05913000	Dortmund Stadt	2,79	65.841 €	1.193.751 €	2,79	97.399 €	2,79	19.665 €	9,22	17.361 €	1.328.176 €	843.756 €	484.420 €
05914000	Hagen Stadt	0,93	21.904 €	397.136 €	0,93	32.403 €	0,93	6.542 €	0,00	- €	436.081 €	305.882 €	130.199 €
05915000	Hamm Stadt	0,86	20.245 €	367.065 €	0,86	29.949 €	0,86	6.047 €	0,00	- €	403.060 €	295.650 €	107.411 €
05916000	Herne Stadt	0,77	18.152 €	329.117 €	0,77	26.853 €	0,77	5.422 €	4,51	8.496 €	369.887 €	316.220 €	53.667 €
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	1,90	44.696 €	810.409 €	1,90	66.122 €	1,90	13.350 €	0,00	- €	889.880 €	832.310 €	57.570 €
05958000	Hochsauerlandkreis	1,72	40.542 €	735.063 €	1,72	59.974 €	1,72	12.109 €	0,00	- €	807.145 €	700.347 €	106.799 €
05962000	Markischer Kreis	2,51	59.164 €	1.072.694 €	2,51	87.522 €	2,51	17.670 €	0,00	- €	1.177.886 €	1.059.945 €	117.941 €
05966000	Ope Kreis	0,86	20.172 €	365.732 €	0,86	29.840 €	0,86	6.025 €	0,00	- €	401.597 €	382.829 €	18.769 €
05970000	Siegen-Wittgenstein Kreis	1,76	41.392 €	750.459 €	1,76	61.230 €	1,76	12.362 €	0,00	- €	824.051 €	702.480 €	121.572 €
05974000	Soest Kreis	1,92	45.374 €	822.662 €	1,92	67.121 €	1,92	13.552 €	0,00	- €	903.335 €	802.079 €	1.256 €
05978000	Unna Kreis	2,23	52.513 €	952.091 €	2,23	77.682 €	2,23	15.684 €	0,00	- €	1.045.457 €	967.505 €	77.952 €
05000000	NRW insgesamt	100,00	2.357.151 €	42.736.886 €	100,00	3.486.926 €	100,00	704.000 €	100,00	188.276 €	47.116.088 €	37.500.382 €	9.615.706 €